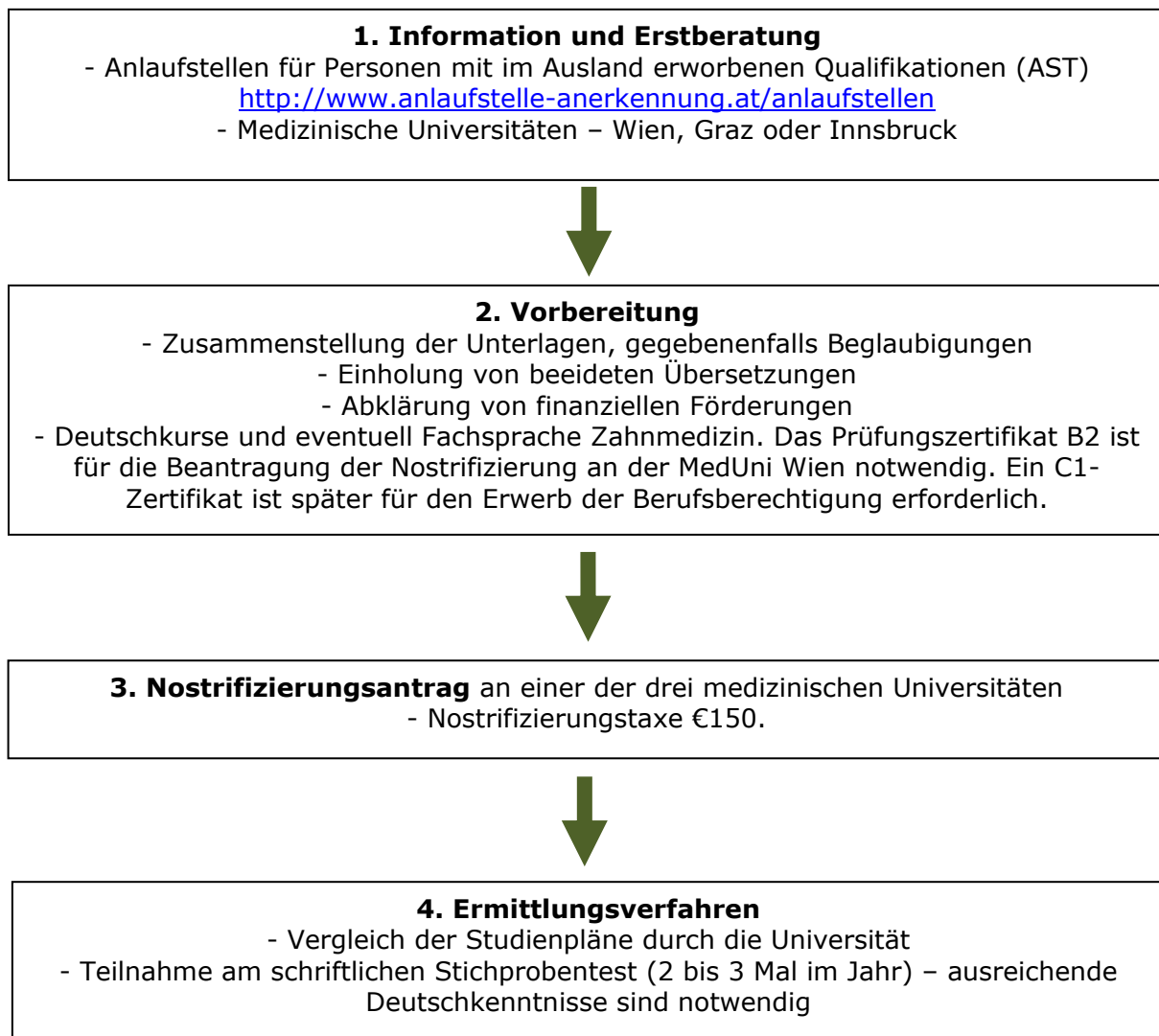


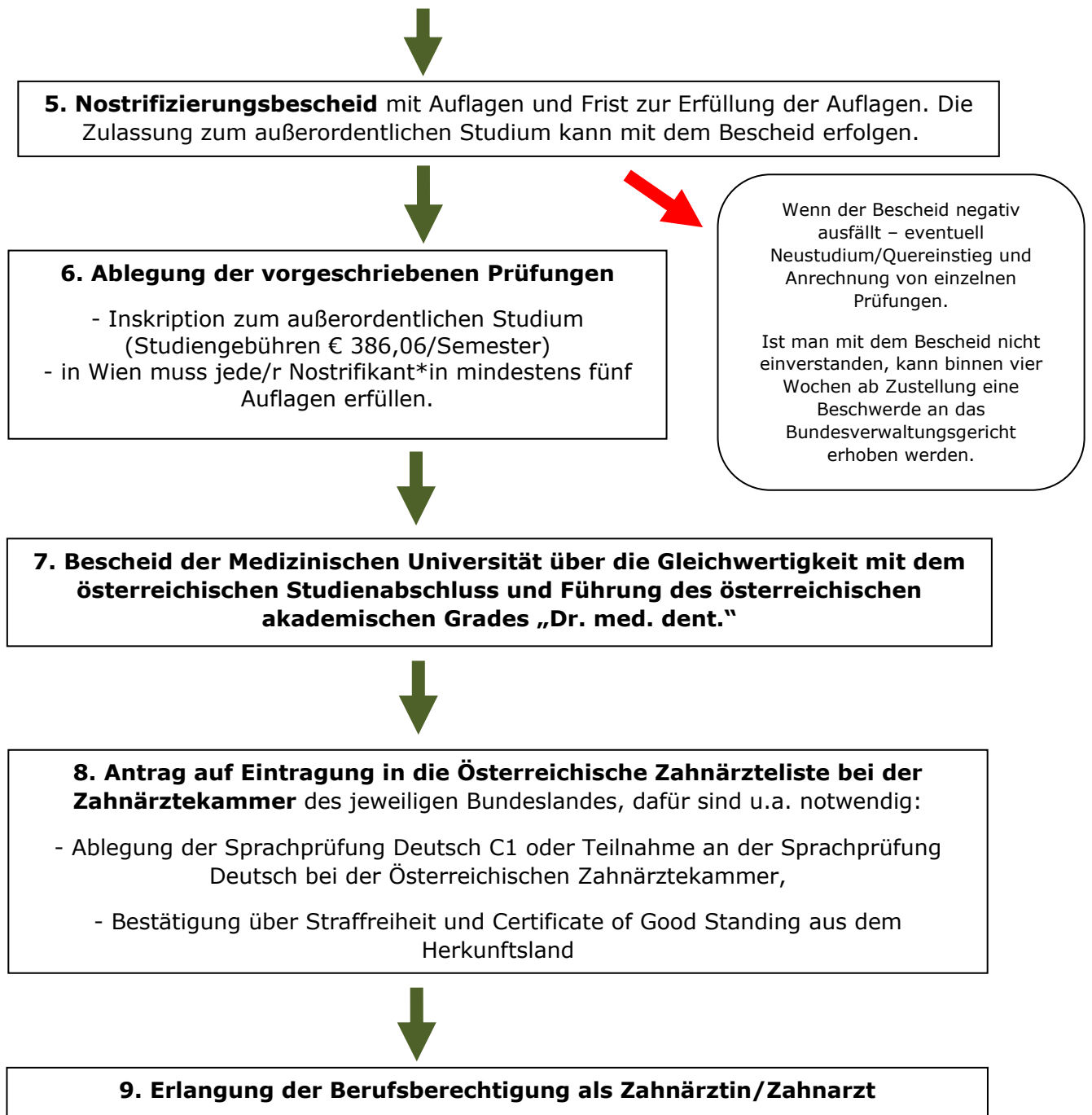


## **Ablauf der Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat**

Diese Informationen stellen nur die Nostrifizierungs- und Berufsberechtigungsregelungen dar. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ kann erst erteilt werden, wenn die Berufsberechtigung nach der Nostrifizierung erteilt wurde\*. Informationen zur Einwanderung nach Österreich sind auf [www.migration.gv.at](http://www.migration.gv.at) zu finden. Mehrsprachige Informationen über Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt: <https://www.migrant.at/informationsblaetter/>

### **Ablauf:**





\*Mit einem Nostrifikationsbescheid des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau ist eine Beschäftigung als Zahnarztassistent\*in, bzw. Prophylaxeassistent\*in möglich, für diese Beschäftigung kann, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, auch eine Rot-Weiß-Rot Karte erteilt werden.

## **Anmerkungen zur Nostrifizierung und Erwerb von Berufsberechtigung für Zahnmediziner\*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat:**

1. Voraussetzung: Das in einem Drittstaat abgeschlossene Studium der Zahnmedizin muss mit jenem in Österreich in Bezug auf die Dauer, Umfang, Fächer/Inhalte etc. grundsätzlich gleichwertig sein.
2. Zusammenstellung der Unterlagen: Antragsformular, Diplom, Transkript/Studienplan (mit Angaben u.a. zur Unterrichtsform und Dauer der Unterrichtsstunde im Ausland), Diplomarbeit/wissenschaftliche Arbeiten samt Zusammenfassung, B2-Zertifikat Deutsch (Med Uni Wien), Meldezettel, Heiratsurkunde, Reisepass, Lebenslauf und Nachweis über das zwingende Erfordernis der Nostrifizierung für die Berufsausübung in Österreich (Bestätigung der Österreichischen Zahnärztekammer). Die Dokumente müssen beglaubigt (eventuelle Kosten berücksichtigen) und gerichtlich beieidet in Deutsch übersetzt sein (in Wien ist auch die Vorlage von englischer Version der Unterlagen möglich). Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein. Die Übersetzungskosten können sich auf mehrere Hundert Euro belaufen.

Sprachliche und fachsprachliche Vorbereitungen auf den Stichprobentest sind erforderlich. Das Prüfungszertifikat Deutsch B2 ist bereits bei der Antragstellung auf Nostrifizierung an der Med Uni Wien vorzulegen (verschiedene Prüfungsformate sind möglich, jedoch darf das Zertifikat nicht älter als 3 Jahre sein), das C1-Zertifikat ist erst im späteren Verlauf zum Erwerb der Berufsberechtigung notwendig. Der Besuch von Kursen der Fachsprache Zahnmedizin ist empfehlenswert.

3. Die Antragstellung darf nur einmalig an einer ausgewählten Universität erfolgen: Es ist nicht möglich gleichzeitig oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität den Nostrifizierungsantrag zu stellen. Nach einer negativen Entscheidung eines Nostrifizierungsprozesses ist eine Antragstellung an einer anderen Universität möglich.
4. Das Ermittlungsverfahren ist ein Vergleichsverfahren der Studienpläne durch die Universität. Nach Überprüfungen der Unterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Vergleichbarkeit erfolgt die Einladung zum schriftlichen Stichprobentest. Die Ergebnisse des Stichprobentests tragen zum Ermittlungsverfahren bei. Der Test wird 2 bis 3 Mal im Jahr abgehalten und überprüft das Wissen aus elf klinischen Bereichen. In jedem Bereich müssen mindestens 60% der richtigen Antworten erreicht werden, sehr gute Deutschkenntnisse sind dafür essentiell.
5. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht der Nostrifizierungsbescheid mit Auflagen und einer Frist, in der die Auflagen erfüllt werden müssen. Als außerordentliche/r Studierende ist man für die Prüfungstermine eigenverantwortlich.
6. Wenn der Bescheid positiv ist, muss sich die/der Nostrifizierende an der Universität als außerordentliche/r Student\*in anmelden. Die Dauer der Nostrifizierung hängt von der Anzahl der Auflagen/Prüfungen ab. In Wien sind es mindestens fünf Ergänzungsaufgaben: Radiologie; Strahlenschutz und Diagnostik; Block 9 im Rahmen der Z-SIP 2; Z-SIP 6; Methoden der medizinischen Wissenschaften und Verfassen einer Diplomarbeit. Die Universität vergibt eine Frist von bis zu acht Semestern. Die Studiengebühren betragen pro Semester € 386,06.

Gegen den negativen Bescheid kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (jedoch nicht bei einer parallelen Antragstellung an einer anderen Medizinischen Universität).

7. Wenn alle Prüfungen abgeschlossen sind, wird von der Universität ein Bescheid über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und die Führung des österreichischen akademischen Grades ausgestellt.
8. Eintragung in die Österreichische Zahnärzteliste bei der Zahnärztekammer des jeweiligen Bundeslandes: Vor Eintragung in die Zahnärzteliste der Zahnärztekammer sind entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen: entweder durch das Deutsch Prüfungszertifikat C1 oder Teilnahme an der Sprachprüfung Deutsch, abgehalten auf Niveau C1+ (mündlich und schriftlich – Prüfungsgebühr: € 500 und für Wiederholungsprüfungen: € 250; Termine mehrmals im Jahr).
9. Nach der Eintragung in die Zahnärzteliste ist die Berufsberechtigung erteilt. Ab diesem Zeitpunkt kann eine eigene Praxis eröffnet werden bzw. ein Angestelltenverhältnis in einer zahnärztlichen Klinik eingegangen werden.

### **Nützliche Links zum Thema:**

Nostrifizierung – Medizinische Universität Wien

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studium-weiterbildung/nostrifizierung/>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Innsbruck

<https://www.i-med.ac.at/studium/services/nostrifizierungsablauf.html>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Graz

<https://www.medunigraz.at/beratung-information/nostrifizierung>

Österreichische Zahnärztekammer: Information über Eintragung in die Zahnärzteliste und Sprachprüfung Deutsch: <https://www.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen-und-zahnaerzte/infocenter/ausbildung-im-ausland>

Landeszahnärztekammer:

<https://www.zahnaerztekammer.at/oezaek/footer/patientinpatient/lzaek>


### **Informationen, Beratung und Abklärung von Fördermöglichkeiten:**

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie eine Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörden.

**Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft**

 **Bundesministerium**  
Arbeit und Wirtschaft

Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Lassallestraße 1/3. Stock  
ZVR-Zahl: 073817253

[anlaufstellenkoordination@migrant.at](mailto:anlaufstellenkoordination@migrant.at), [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)

Stand: Juni 2023